

## **Beitragsordnung „Wir in Weinsberg“**

### § 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 27.02.2025.

### § 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die jährliche finanzielle Grundausstattung des Vereins. Aus den Mindest-Mitgliedsbeiträgen müssen vor allem die laufenden Kosten für Kontogebühren, Versicherung und Verwaltungssoftware bezahlt werden.

Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

### § 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 48 Euro für natürliche Personen und 120 € für juristische Personen zu zahlen.

Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum für das volle Jahr zu zahlen.

Mitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag zahlen, um dadurch die Finanzierung von Projekten des Vereins zu ermöglichen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Dies kommt beispielsweise bei Geringverdienern in Frage. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungerleichterungen besteht nicht.

### § 4 Zahlungsform

Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Der Beitrag wird im ersten Quartal des Jahres eingezogen.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

## § 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

## § 6 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 27.02.2025 in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.02.25